



# Lärmschutz in Gaststätten und Biergärten



## Rechtliche Regelungen

Gaststätten unterliegen den Vorschriften des Gaststättengesetzes und denen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), das durch die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) konkretisiert wird.

Aus diesen Vorgaben ergeben sich Betreiberpflichten, wie z. B. die Einhaltung bestimmter Lärmrichtwerte. Diese Pflichten setzt die zuständige Behörde – meist das Ordnungsamt einer Stadt – mit den Mitteln des Gaststättenrechtes durch. Hierbei kommen sowohl Auflagen zum technischen Schallschutz und organisatorische Maßnahmen als auch die Änderung der Sperrzeiten bis zum Widerruf der Erlaubnis in Betracht.

### Immissionsrichtwerte der TA Lärm (vor dem geöffneten Fenster)

	Tags dB(A)	Nachts dB(A)
Misch-, Kern- und Dorfgebiete	60	45
Allgemeine Wohngebiete	55	40
Reine Wohngebiete	50	35
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45	35



Die Außergastronomie einer Gastwirtschaft unterliegt zwar nicht den Vorgaben der TA Lärm. Als Erkenntnisquelle kann die TA Lärm jedoch herangezogen werden. Darauf hat die Landesregierung NRW in einem Erlass zur „Messung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen bei Freizeitanlagen“ ausdrücklich hingewiesen.

Das Landes-Immissionsschutzgesetz in NRW regelt in § 9 allgemein den Schutz der Nachtruhe ab 22 Uhr. Für die Außergastronomie gibt es verlängerte Öffnungszeiten bis 24 Uhr. Die Beurteilung der Außergastronomie bis 24 Uhr erfolgt nach den Lärmrichtwerten für die Tagzeit.

Dies gilt nur für Geräusche, die typisch für die Bewirtung sind, also z. B. für die Gespräche der Gäste und die Bedienung. Für Geräusche, die normalerweise nicht mit Außergastronomie verbunden sind, z. B. Musik und Fernsehübertragungen, gilt die Verlängerung der Öffnungszeiten nicht. Die Gemeinden können den Beginn der Nachtruhe auf 22 Uhr vorverlegen, wenn es ihnen zum Schutz der Nachbarschaft – insbesondere in Wohn- und Mischgebieten – geboten erscheint.



## Problemfelder und Lärmquellen

Lärmbelästigungen durch Gaststätten und Biergärten können durch sogenannte „verhaltensbezogene Geräusche“ entstehen: durch Gespräche, Rufe oder Lachen. Eine andere Quelle sind technische Geräusche, die von Musik- und Fernsehübertragungen ausgehen, aber auch von Abluftanlagen und der An- und Abfahrt bei Warenlieferungen.

Die Betreiber von Gaststätten sind in jedem Fall verpflichtet, die technisch und organisatorisch möglichen Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Die dazu erforderliche Maßnahme kann manchmal ganz einfach und kostengünstig, manchmal aber auch aufwendig und kostenintensiv sein. Bei anspruchsvollen Schutzmaßnahmen empfiehlt es sich immer, Sachverständige einzuschalten.

Es kann in Einzelfällen vorkommen, dass die Einhaltung der Nachtruhe trotz Berücksichtigung aller möglichen Lärmschutzmaßnahmen nicht zu gewährleisten ist, z. B. bei großen Veranstaltungen. In diesen Fällen kann auf Antrag die örtliche Ordnungsbehörde eine Ausnahme nach Landes-Immissionsschutzgesetz erteilen – nach Abwägung aller Interessen. Gleiches gilt für die Benutzung von Tonträgern.

**Bei Belästigungen durch den Kneipenlärm zunächst mit dem Wirt persönlich sprechen.**

## **Maßnahmen zur Minderung von Lärmbelastungen**

### **● bauliche und bauakustische Maßnahmen**

- Windfänge innerhalb der Gaststätte mit zwei hintereinander angeordneten Türen in den Eingangsbereichen
- schallgedämmte Belüftung der Gasträume (zur Vermeidung von geöffneten Fenstern)
- Einbau von Pegelbegrenzern an Musikanlagen
- bei baulichem Verbund mit Wohnungen sind Vorsatzschalen vor den Wänden und abgehängte Decken empfehlenswert

### **● organisatorische Maßnahmen**

- zeitliche Begrenzung von Musikbeschallung auf die Zeit bis 22 Uhr
- räumliche Anordnung der Freisitzflächen so dass möglichst große Abstände zur Nachbarschaft entstehen
- Schallschutzwände zur nahegelegenen Nachbarschaft hin
- Bepflanzung und Sichtschutz (z. B. durch Flechtzäune). Diese haben zwar meist nur eine geringe akustische Wirkung, tragen aber zum Schutz der Privatsphäre für Anwohner und Gäste bei und verringern dadurch die Belästigungswirkung.

## **Was tun, wenn es zu laut ist?**

Bei Belästigungen durch den Lärm von (Freiluft)-Gaststätten empfiehlt sich zunächst das persönliche Gespräch mit den Gaststättenbetreibern. Lässt sich das Problem auf diesem Weg nicht lösen, besteht die Möglichkeit, die zuständige Behörde, das Ordnungsamt bzw. die untere Immissionsschutzbehörde, einzuschalten. Die Behörde wird die Einhaltung der Lärmrichtwerte prüfen. Für den Fall, dass Lärmrichtwerte überschritten werden, muss die Behörde entsprechende lärmindernde Maßnahmen nach dem Stand der Technik anordnen.

## **Abgrenzung zu Sport- und Freizeitlärm**

Sämtliche Veranstaltungen wie Konzerte und Filmvorführungen, die in der Außengastronomie stattfinden, fallen unter den Runderlass „Messung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen bei Freizeitanlagen“.

Die Anforderungen dieses Erlasses gleichen denen der TA Lärm zwar im Grundsatz. Allerdings sind zum Schutz der Ruhezeiten (20.00 bis 22.00 Uhr) abgesenkte Immissionsrichtwerte vorgesehen, die in einer eigenen Beurteilungszeit von zwei Stunden ermittelt werden.

Nach 22.00 Uhr gelten für Freizeitanlagen die vergleichbaren Anforderungen der TA Lärm.

Gaststätten und Vereinsheime von Sportanlagen unterliegen der Sportanlagenlärmschutzverordnung, solange die Gastronomie gleichzeitig mit dem Sportbetrieb stattfindet.

## **Weiterführende Informationen und Rechtsvorschriften**

**Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz des Landes  
Nordrhein-Westfalen**

[www.umwelt.nrw.de/umwelt/laerm](http://www.umwelt.nrw.de/umwelt/laerm)

**Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz**

[www.lanuv.nrw.de/geraeusche/sport\\_freizeit5.htm](http://www.lanuv.nrw.de/geraeusche/sport_freizeit5.htm)

**Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG**

[www.gesetze-im-internet.de/bimSchG/index.html](http://www.gesetze-im-internet.de/bimSchG/index.html)

**Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm –  
TA Lärm**

[www.umweltbundesamt.de/laermprobleme/  
publikationen/talaerm.pdf](http://www.umweltbundesamt.de/laermprobleme/publikationen/talaerm.pdf)

**Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV**

[www.bundesrecht.juris.de/bimSchV\\_18/index.html](http://www.bundesrecht.juris.de/bimSchV_18/index.html)

**Gaststättengesetz**

[www.bundesrecht.juris.de/gastg/index.html](http://www.bundesrecht.juris.de/gastg/index.html)

**Landes-Immissionsschutzgesetz NRW (LImSchG)**

[www.umwelt.nrw.de/umwelt/pdf/LImSchG.pdf](http://www.umwelt.nrw.de/umwelt/pdf/LImSchG.pdf)

**Messung, Beurteilung und Verminderung von  
Geräuschimmissionen bei Freizeitanlagen  
Runderlass des Ministeriums für Umwelt und  
Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
vom 16.09.2009**

[www.umwelt.nrw.de/umwelt/pdf/freizeitlaermerlass.pdf](http://www.umwelt.nrw.de/umwelt/pdf/freizeitlaermerlass.pdf)

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-666  
Telefax 0211 4566-388  
infoservice@mkulnv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de



**Herausgeber:**

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf, Referat Öffentlichkeitsarbeit

**Fachredaktion:**

Referat „Immissionsschutz bei Lärm und anderen physikalischen Einwirkungen“

**Gestaltung:**

Projekt-PR Gesellschaft für Öffentlichkeitsarbeit mbh, [www.projekt-pr.de](http://www.projekt-pr.de)

**Bildnachweis:**

vario images (1), VRD (2), Muhs/Caro (3), Bildagentur Huber (4), andresr (5), lisegagne (8)

**Druck:**

JVA Druck+Medien, Geldern

**Stand:**

Februar 2014